



EIN SYMBOL FÜR MESCHEDA

Kreative Ideen gesucht - Kunstwettbewerb!

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Gemeinsamer Wettbewerb von Stadtmarketing Meschede und Bürgerstiftung Meschede

Gesucht wird ein eigenständiges, unverwechselbares Symbol mit erkennbarem Meschede-Bezug, das sich vielseitig und wirtschaftlich realisierbar umsetzen lässt. Ausdrücklich nicht Gegenstand des Wettbewerbs ist die Entwicklung eines neuen Stadtlogos.

Termin

Meilenstein

12. November 2026	Einsendeschluss
bis 16. November 2026	Rückmeldung an die Teilnehmenden
23. November 2026	Präsentation der ausgewählten Beiträge vor der Jury
1. Dezember 2026	Preisvergabe im Rahmen der Stifterversammlung der Bürgerstiftung Meschede

1. VERANSTALTER UND GEGENSTAND DES WETTBEWERBS

Veranstalter des Kunstwettbewerbs ist der Stadtmarketing Meschede e. V., Sophienweg 3, 59872 Meschede (nachfolgend „Veranstalter“), in Kooperation mit der Bürgerstiftung Meschede.

Ziel des Wettbewerbs ist die Entwicklung eines unverwechselbaren Symbols für Meschede. Der Entwurf soll Meschede in seiner Vielfalt, seinen Besonderheiten und seinen Ortsteilen repräsentieren, einen nachvollziehbaren Meschede-Bezug aufweisen und für unterschiedliche Anwendungen geeignet sein, etwa als räumliches Objekt oder Skulptur sowie in digitaler und gedruckter Form. Gesucht wird kein neues Stadtlogo.

2. TEILNAHMEBERECHTIGUNG UND TEAMS

Teilnehmen darf jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung. Die Teilnahme ist als Einzelperson oder als Team mit höchstens fünf Personen möglich.

Minderjährige benötigen für die Teilnahme die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung. Diese umfasst auch die in diesen Bedingungen vorgesehenen Erklärungen zu Nutzungsrechten, Präsentation und Umsetzung. Der Veranstalter kann einen geeigneten Nachweis verlangen. Bei nicht geschäftsfähigen Minderjährigen handelt die gesetzliche Vertretung für das Kind.

Jedes Team benennt eine volljährige Kontaktperson; besteht das Team ausschließlich aus Minderjährigen, ist eine gesetzliche Vertretung als Kontaktperson zu benennen. Erklärungen des Veranstalters gegenüber dieser Kontaktperson gelten als gegenüber dem Team abgegeben. Die Verteilung etwaiger Rechte und Pflichten innerhalb eines Teams regeln die Teammitglieder untereinander.

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, die unmittelbar an Organisation oder Jurierung des Wettbewerbs beteiligt sind, sowie deren Haushaltsangehörige. Der Veranstalter kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein Interessenkonflikt ausgeschlossen ist.

3. WETTBEWERBSBEITRAG UND EINREICHUNG

Einzureichen sind (a) ein anschaulicher Entwurf des vorgeschlagenen Meschede-Symbols und (b) eine kurze Erläuterung der zugrunde liegenden Geschichte oder Idee, des Meschede-Bezugs und möglicher Nutzungs- und Umsetzungsformen. Zulässig sind insbesondere Zeichnungen, Illustrationen, Visualisierungen, Modelle, Fotos eines Modells oder vergleichbare Darstellungen. Der Beitrag muss ausreichend verständlich und beurteilbar sein.



EIN SYMBOL FÜR MESCHEDA

Kreative Ideen gesucht - Kunstwettbewerb!

Die Einreichung ist digital als pdf-Format per E-Mail an stadtmarketing@meschede.de oder physisch beim Stadtmarketing Meschede, Sophienweg 3, 59872 Meschede, möglich. Maßgeblich für die Fristwahrung ist bei digitalen Beiträgen der vollständige Eingang der E-Mail, bei physischen Beiträgen der Eingang beim Veranstalter. Das Versand- und Verlustrisiko trägt die einreichende Person bzw. das Team.

Mit dem Beitrag sind Name, Kontaktdaten, bei Teams die Namen aller Teammitglieder und die benannte Kontaktperson sowie gegebenenfalls die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung anzugeben. Alle Angaben müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein. Mit der Einreichung werden diese Teilnahmebedingungen anerkannt.

4. FRISTEN UND ABLAUF

Einsendeschluss ist der 12. November 2026. Nach Fristablauf prüft der Veranstalter die Beiträge auf Vollständigkeit, Teilnahmeberechtigung und Eignung für das weitere Verfahren. Eine Rückmeldung an die Teilnehmenden erfolgt bis zum 16. November 2026.

Die ausgewählten Teilnehmenden werden eingeladen, ihren Beitrag am 23. November 2026 vor der Jury zu präsentieren. Einzelheiten zu Ort, Uhrzeit, zulässigen Präsentationsmitteln und Präsentationsdauer teilt der Veranstalter rechtzeitig mit. Ist eine persönliche Teilnahme aus wichtigem Grund nicht möglich, entscheidet der Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine alternative Präsentationsform zugelassen werden kann. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Die Bekanntgabe und Preisvergabe ist für den 1. Dezember 2026 im Rahmen der Stifterversammlung der Bürgerstiftung Meschede vorgesehen. Terminänderungen aus wichtigem Grund bleiben nach Maßgabe von Ziffer 12 vorbehalten.

5. JURY UND BEWERTUNG

Die Jury wird vom Veranstalter und der Bürgerstiftung Meschede besetzt. Sie bewertet die zugelassenen Beiträge nach ihrem Gesamteindruck, insbesondere anhand folgender Kriterien: Kreativität und Eigenständigkeit; Klarheit und Qualität des Meschede-Bezugs; vielseitige Nutzbarkeit; technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit; Überzeugungskraft der Geschichte bzw. Idee; sowie Qualität und Verständlichkeit der Präsentation. Die Jury besteht namentlich aus Jörg Hohmann und Annegret Meininghaus für die Bürgerstiftung Meschede. Stefanie Kroggel und Christina Wolff für den Stadtmarketing Meschede e.V. sowie die Fachbereichsleitung für den Bereich Kultur der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Kann ein Jurymitglied insbesondere wegen Krankheit, Verhinderung oder Ausscheidens aus seiner Funktion nicht oder nicht vollständig an der Jurierung mitwirken, kann es durch eine andere geeignete Person ersetzt werden. Die Nachbesetzung erfolgt möglichst aus demselben fachlichen oder institutionellen Bereich und in derselben Funktion, in der das ausgefallene Mitglied der Jury angehört hat. Über die Nachbesetzung entscheiden der Veranstalter und die Bürgerstiftung Meschede gemeinsam. Die ordnungsgemäße Nachbesetzung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Juryentscheidung.

Die Kriterien sind Orientierungspunkte und müssen nicht gleich gewichtet werden. Die Jury kann Rückfragen stellen, Beiträge zur weiteren Prüfung zurückstellen oder feststellen, dass kein Beitrag die Anforderungen in ausreichendem Maß erfüllt. Ihre fachliche Wertungsentscheidung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6. PREIS UND UMSETZUNG DES SIEGERENTWURFS

Der erste Preis ist mit 1.000 Euro dotiert und würdigt die gestalterische Idee sowie die Einräumung der in Ziffer 8 vereinbarten Nutzungsrechte. Das Preisgeld wird an die Gewinnerin, den Gewinner oder das Gewinner-Team („Preisträger“) ausgezahlt. Bei einem Gewinner-Team erfolgt die Auszahlung ausschließlich an die benannte Kontaktperson mit Wirkung für das gesamte Team. Die interne Aufteilung des Preisgeldes obliegt den Teammitgliedern.

Zusätzlich zum Preisgeld übernimmt der Veranstalter die Kosten der fachgerechten Ausarbeitung und Umsetzung des von der Jury ausgewählten Siegerentwurfs. Die Umsetzung erfolgt durch den Veranstalter oder durch von ihm beauftragte Dritte in Abstimmung mit dem Preisträger. Die hierfür anfallenden Planungs-, Ausarbeitungs-, Herstellungs- und Umsetzungskosten werden nicht auf das Preisgeld angerechnet.



EIN SYMBOL FÜR MESCHEDA

Kreative Ideen gesucht - Kunstwettbewerb!

Art, Material, Größe, Standort, Stückzahl, Zeitplan, Sicherheitsanforderungen und Budget der Umsetzung legt der Veranstalter nach Abstimmung mit dem Preisträger fest. Der Veranstalter darf den Entwurf aus gestalterischen, technischen, rechtlichen, sicherheitsbezogenen oder wirtschaftlichen Gründen bearbeiten, weiterentwickeln oder durch beauftragte Dritte bearbeiten und weiterentwickeln lassen. Der wesentliche Charakter der ausgezeichneten Idee soll dabei gewahrt bleiben. Ein Anspruch auf eine unveränderte 1:1-Umsetzung, einen bestimmten Standort, eine bestimmte Ausführungsform, Stückzahl oder einen bestimmten Fertigstellungstermin besteht nicht.

Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit, der Verfügbarkeit eines geeigneten Standorts sowie gegebenenfalls erforderlicher Genehmigungen und Zustimmungen. Treten unvorhersehbare Hindernisse auf, bemüht sich der Veranstalter gemeinsam mit dem Preisträger um eine angemessene alternative Umsetzung.

Mit dem Preisgeld sind die Auszeichnung der gestalterischen Idee, die Einräumung der vereinbarten Nutzungsrechte und eine zumutbare Mitwirkung des Preisträgers an üblichen Abstimmungen zur Ausarbeitung und Umsetzung abgegolten. Beauftragt der Veranstalter den Preisträger darüber hinaus mit zusätzlichen gestalterischen, planerischen oder sonstigen Leistungen, sind Umfang und etwaige Vergütung vorab gesondert schriftlich zu vereinbaren. Die Kosten der durch den Veranstalter oder durch beauftragte Dritte vorgenommenen fachgerechten Ausarbeitung und Umsetzung trägt der Veranstalter zusätzlich.

Kommt die erforderliche Mitwirkung oder Rechtsgewährung trotz angemessener Fristsetzung nicht zustande oder stellt sich der Siegerbeitrag nachträglich als nicht teilnahmeberechtigt heraus, kann der Veranstalter von der Umsetzung absehen und einen anderen Beitrag auswählen. Das Preisgeld kann in diesen Fällen zurückbehalten oder, sofern es bereits ausgezahlt wurde, zurückgefordert werden. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

7. URHEBERRECHTE, RECHTE DRITTER UND ORIGINALITÄT

Die Teilnehmenden versichern, dass sie den eingereichten Beitrag selbst geschaffen haben oder über sämtliche für Teilnahme, Präsentation und die nachfolgend beschriebenen Nutzungen erforderlichen Rechte verfügen. Der Beitrag darf keine Urheber-, Marken-, Design-, Persönlichkeits-, Eigentums- oder sonstigen Rechte Dritter verletzen. Erkennbare Personen, fremde Werke, Marken oder geschützte Gestaltungselemente dürfen nur verwendet werden, wenn die erforderlichen Einwilligungen bzw. Rechte vorliegen.

Bei Teambeiträgen müssen alle Mitwirkenden mit der Einreichung und den Rechteeinräumungen einverstanden sein. Auf Verlangen sind Rechteketten und Einwilligungen nachzuweisen. Die Teilnehmenden stellen den Veranstalter und die Kooperationspartner im gesetzlich zulässigen Umfang von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die auf einer von ihnen zu vertretenden Rechtsverletzung beruhen; dies umfasst angemessene Kosten der Rechtsverteidigung.

8. NUTZUNGSRECHTE

Für die Dauer des Wettbewerbs räumen die Teilnehmenden dem Veranstalter unentgeltlich ein einfaches, räumlich unbeschränktes Recht ein, den Beitrag zu Zwecken der Prüfung, Jurierung, internen Dokumentation und Wettbewerbsberichterstattung zu vervielfältigen, vorzuführen, auszustellen und öffentlich zugänglich zu machen. Veröffentlichungen erfolgen nur in einem für den Wettbewerb erforderlichen Umfang; auf die Namensnennung kann aus organisatorischen Gründen verzichtet werden.

Der Preisträger räumt dem Veranstalter mit Annahme des Preises zusätzlich das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte sowie übertragbare und unterlizenzierbare Recht ein, den Siegerbeitrag für die Umsetzung und Nutzung als Meschede-Symbol in allen bekannten Nutzungsarten zu verwenden. Dies umfasst insbesondere Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, öffentliche Zugänglichmachung, Bearbeitung, Weiterentwicklung, Kombination mit Texten oder anderen Gestaltungen, räumliche Umsetzung, Digitalisierung, Abbildung in Medien und Werbemitteln sowie Herstellung und Vertrieb von Produkten. Der Veranstalter darf hierfür fachkundige Dritte beauftragen. Zwingende urheber-



EIN SYMBOL FÜR MESCHEDA

Kreative Ideen gesucht - Kunstwettbewerb!

persönlichkeitsrechtliche Positionen bleiben unberührt.

Soweit für einzelne Nutzungsarten oder eine weitergehende Umsetzung zusätzliche Erklärungen sinnvoll oder rechtlich erforderlich sind, wirkt der Preisträger in zumutbarem Umfang an einer gesonderten Umsetzungs- und Rechtevereinbarung mit. Eine Urheberbenennung erfolgt, soweit dies nach Art der Nutzung üblich und praktisch möglich ist; ein Anspruch auf Nennung bei jeder einzelnen Nutzung besteht nicht.

Die Rechte an nicht ausgezeichneten Beiträgen verbleiben im Übrigen bei den Teilnehmenden. Der Veranstalter darf seine Wettbewerbsdokumentation und bereits rechtmäßig veröffentlichte Berichte dauerhaft archivieren.

9. RÜCKGABE PHYSISCHER BEITRÄGE

Physische Beiträge können nach Abschluss des Wettbewerbs innerhalb einer vom Veranstalter mitgeteilten Frist abgeholt werden. Ein Versand erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung und auf Kosten und Gefahr der teilnehmenden Person bzw. des Teams. Nicht fristgerecht abgeholte Beiträge dürfen nach erneuter angemessener Fristsetzung entsorgt werden. Für Verlust oder Beschädigung haftet der Veranstalter nur nach Maßgabe von Ziffer 11.

10. DATENSCHUTZ UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Verantwortlicher für die Verarbeitung der im Rahmen des Wettbewerbs erhobenen personenbezogenen Daten ist der Stadtmarketing Meschede e. V., Sophienweg 3, 59872 Meschede, E-Mail: stadtmarketing@meschede.de. Verarbeitet werden insbesondere Namen, Kontaktdaten, Alters- bzw. Vertretungsangaben soweit erforderlich, Teamzuordnung, Wettbewerbsbeitrag, Jurybewertung und Korrespondenz.

Die Verarbeitung erfolgt zur Durchführung des Wettbewerbs und zur Abwicklung des Preisverhältnisses (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO), zur Erfüllung rechtlicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO) sowie, soweit einschlägig, auf Grundlage berechtigter Interessen an Organisation, Dokumentation und Rechtsverteidigung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO). Daten werden nur an Juryangehörige, Kooperationspartner und beauftragte Dienstleister weitergegeben, soweit dies für diese Zwecke erforderlich ist.

Eine Veröffentlichung von Namen, Bild- oder Videoaufnahmen der Teilnehmenden, die über die sachliche Darstellung des Beitrags hinausgeht, erfolgt nur auf Grundlage einer gesonderten Einwilligung oder einer anderen gesetzlichen Grundlage. Eine Einwilligung ist freiwillig und kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, ohne dass dadurch die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder berechtigten Interessen, insbesondere zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, entgegenstehen. Betroffene haben nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch sowie ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

11. HAFTUNG

Der Veranstalter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für Übertragungsfehler, technische Störungen oder verspätete bzw. verlorene Einsendungen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, wird keine Haftung übernommen.

12. AUSSCHLUSS, ÄNDERUNGEN UND ABBRUCH

Der Veranstalter kann Beiträge oder Teilnehmende ausschließen, wenn diese Teilnahmebedingungen verletzt werden, Angaben falsch oder unvollständig sind, Rechte Dritter nicht geklärt sind, Manipulationen versucht werden, der Beitrag diskriminierende, rechtswidrige oder sonst unzumutbare Inhalte enthält oder ein Interessenkonflikt die faire Durch-



EIN SYMBOL FÜR MESCHEDA

Kreative Ideen gesucht - Kunstwettbewerb!

führung beeinträchtigt. Vor einer Entscheidung kann Gelegenheit zur Stellungnahme oder Nachbesserung gegeben werden, soweit dies angemessen ist.

Der Veranstalter darf Ablauf, Termine oder Teilnahmebedingungen aus sachlichem Grund ändern und den Wettbewerb bei höherer Gewalt, fehlenden Genehmigungen, Sicherheitsrisiken, rechtlichen Hindernissen, technischen Störungen oder anderen Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar machen, unterbrechen oder abbrechen. Änderungen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben und dürfen Teilnehmende nicht unangemessen benachteiligen. Bereits entstandene zwingende Ansprüche bleiben unberührt.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem eine teilnehmende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

Für die fachliche Bewertung und Auswahl durch die Jury ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Gesetzliche Ansprüche, insbesondere wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, wegen Verletzung zwingender Rechte oder im Zusammenhang mit Datenschutz, bleiben unberührt.

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: 3. September 2026